

Satzung des „Verein der Freunde und Förderer der Grundschule St. Marien Wasserliesch e.V.“
VR 2974

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- I. Name: Verein der Freunde und Förderer der Grundschule St. Marien Wasserliesch e. V.
- II. Der Verein hat seinen Sitz in 54332 Wasserliesch, In der Acht 4
- III. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli.

§ 2 Zweck des Vereins

- I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
- II. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung laut §52 Abs.2 der Abgabenordnung.
- III. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 1. die Förderung sportlicher und musischer Aktivitäten,
 2. die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Eltern, Lehrern, und Schülern,
 3. die materielle Unterstützung bei Ausstattung und Einrichtung der Schule,
 4. die Unterstützung von Maßnahmen, die dem Wohl der Schüler dienen sowie die Unterstützung und Förderung bedürftiger Schüler in Einzelfällen,
 5. die Beteiligung an außerunterrichtlichen schulischen Maßnahmen,
 6. Elternfortbildung unter schulisch-erzieherischen Aspekten.
- IV. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- V. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- VI. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- VII. Im Bemühen um die Sicherung des Gründungsanliegens initiiert und fördert der Verein Maßnahmen an der Grundschule St. Marien Wasserliesch im Sinne der Ziele, wie sie im §1 (Auftrag der Schule) des „Landesgesetzes über die Schulen in Rheinland Pfalz“ am 06.11.1974 in der jeweils geltenden Fassung dargestellt sind.

§ 3 Mitgliedschaft

- I. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- II. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- III. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- IV. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig.
- V. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder wenn es mit mindestens einem Jahresbeitrag mit mehr als sechs Monaten in Verzug ist. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; der Ausschluss wegen Zahlungsverzuges ist mit einer Frist von drei Monaten schriftlich anzudrohen.
- VI. Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss aus dem Verein kann die betroffene Person binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung Beschwerde einlegen.

Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Die Beschwerde gegen den Ausschluss hat aufschiebende Wirkung.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- I. Von den Mitgliedern wird ein Geldbetrag als regelmäßiger Jahresbeitrag erhoben. Über dessen Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beitragsordnung.

§ 5 Organe des Vereins

- I. Organe des Vereins sind der Vorstand, die Kassenprüfer und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vereinsvorstand

- I. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, und dem Schriftführer.
- II. Geschäftsführend sind der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister.
- III. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.
- IV. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt.
- V. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestellen.
- VI. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
- VII. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 7 Zuständigkeit des Vorstandes

- I. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die gegenwärtige Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 2. Einberufung der Mitgliederversammlung,
 3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 4. Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung,
 5. Erstellung des Jahresberichtes,
 6. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- II. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig.

§ 8 Beschlussfassung des Vorstandes

- I. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder auf schriftlichem Wege.
- II. Vorstandssitzungen sind vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden in Textform oder (fern-)mündlich unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einer Woche einzuberufen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.
- III. Sitzungsleiter ist der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.
- IV. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

- V. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnis enthalten soll. Das Protokoll dient Beweis Zwecken.
- VI. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Weg gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Beschluss zustimmen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - 1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
 - 2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
 - 3. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - 4. Festsetzung von Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags,
 - 5. Entscheidung über Beschwerden gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags und gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes,
 - 6. Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstandes,
 - 7. Entlastung des Vorstandes.
- II. Einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal eines Geschäftsjahres, findet die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins statt. Weitere (außerordentliche) Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von 1/5 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird.
- III. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Protokollführer ist der Schriftführer, bei dessen Verhinderung bestimmt die Versammlung den Protokollführer. Das Protokoll soll den Ort und die Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person von Versammlungsleiter und Protokollführer, die Tagesordnung, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt elektronisch durch E-Mail an die zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse sowie auf der Homepage der Grundschule St. Marien Wasserliesch unter Angabe der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.
- II. Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Geht ein solcher Antrag spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand ein, ist die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. Geht er später ein oder wird er erst in der Mitgliederversammlung gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung über die Zulassung.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Anzahl der Vereinsmitglieder beschlussfähig. Hierauf wird bei der Einladung gesondert hingewiesen.
- II. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet, ist auch dieser verhindert, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei

- Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der Aussprache einem anderen Mitglied übertragen werden.
- III. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
 - IV. Soweit in gegenwärtiger Satzung nicht ausdrücklich anders bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nichtabgegebene Stimmen. Eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ist jedoch erforderlich für:
 - a. die Änderung der Satzung,
 - b. die Auflösung des Vereins,
 - c. die Zulassung von nachträglichen Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung.
 - V. Für Wahlen gelten die Bestimmungen über die Beschlussfassung entsprechend. Erreicht jedoch im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, ist die Wahl zu wiederholen. Erreicht auch im zweiten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, genügt in jedem weiteren Wahlgang die einfache Mehrheit.

§ 12 Kassenführung und Kassenprüfer

- I. Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
- II. Die Jahresrechnung wird von einem Kassenprüfer geprüft, die von der Mitgliederversammlung, nicht aber von Mitgliedern des Vorstandes, auf die Dauer von 2 Jahren gewählt werden. Der Kassenprüfer ist zur umfassenden Prüfung aller Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.
- III. Die geprüfte Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Bei ordnungsgemäßer Kassenführung beantragt der Kassenprüfer die Entlastung des Vorstandes.
- IV. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.

§ 13 Auflösung des Vereins

- I. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- II. Liquidatoren sind der 1. und 2. Vorsitzende als je einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren, soweit die Versammlung nichts anderes beschließt.
- III. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Grundschule St. Marien Wasserliesch, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Eintrag ins Amtsregister in Kraft.